

Gesellschaftsvertrag
der
START - Stiftung – ein Projekt der gemeinnützigen Hertie-
Stiftung gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

„START-Stiftung - ein Projekt der gemeinnützigen Hertie-Stiftung -
gemeinnützige GmbH“.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Bildung und Erziehung insbesondere die pädagogische Beratung und Betreuung von Kindern von Zuwanderern.
2. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.

§ 3

Steuerbegünstigung

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinnützige Hertie-Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend).
2. Auf das Stammkapital übernimmt die Gemeinnützige Hertie-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main eine Stammeinlage in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro: einhunderttausend). Die Stammeinlage ist in Geld zu erbringen und sofort in voller Höhe fällig.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die rechtgeschäftliche Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

§ 6

Organe der Gesellschaft

1. Organe der Gesellschaft sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - Das Kuratorium, wenn ein solches gemäß § 8 Ziff. 1 eingerichtet ist,

- der Aufsichtsrat, wenn ein solcher gemäß § 9 Ziff. 1 eingerichtet ist,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer für die Gesellschaft geleisteten Auslagen sowie angemessene Sitzungspauschalen. Beruht die Tätigkeit eines Organmitglieds auf einem schriftlichen Anstellungsvertrag, so kann die Gesellschaft hierfür eine angemessene Tätigkeitsvergütung leisten.
 3. Die Gesellschafterversammlung kann für jedes andere Organ eine Geschäftsordnung erlassen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann die Vornahme von Rechtshandlungen und der Abschluss von Rechtsgeschäften von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats abhängig gemacht werden.
 4. Über die Beschlüsse von Gesellschaftsorganen ist jeweils eine Niederschrift zu erstellen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Organs zuzuleiten ist.
 5. Beschlüsse von Gesellschaftsorganen können auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des betreffenden Organs dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Für die Einberufung und Abhaltung der Gesellschafterversammlung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle ihr vom Gesetz zugewiesenen Gegenstände, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, insbesondere über
 - Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Einrichtung eines Kuratoriums und eines Aufsichtsrates sowie die Bestellung und Abberufung von deren Mitgliedern,
 - Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium, den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung,
 - Auflösung der Gesellschaft,

- Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihrer Organe.
3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je **EUR 1.000,00** gewähren eine Stimme.

§ 8

Kuratorium

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss ein Kuratorium einrichten.
2. Wird ein Kuratorium eingerichtet, hat es folgende Aufgaben:
 - Beratung der Geschäftsführung der Gesellschaft,
 - Persönlicher Einsatz der Kuratoriumsmitglieder als „Botschafter“ des Projektes START,
 - Präsentation des Projektes START in der Öffentlichkeit,
 - Vermittlung von Kontakten zu Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die zu einer Förderung des Projektes START bereit sind oder für eine solche gewonnen werden sollen.
3. Das Kuratorium hat mindestens fünf Mitglieder, deren Bestellung durch die Gesellschafterversammlung erfolgt.
4. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Ziff. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Das Kuratorium hält mindestens einmal jährlich eine Sitzung ab. Zur Sitzung lädt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen ein. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9**Aufsichtsrat**

1. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Aufsichtsrat einrichten.
2. Wird ein Aufsichtsrat eingerichtet, hat er folgende Aufgaben:
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung von Mitgliedern der Geschäftsführung, einschließlich des Abschlusses, der Beendigung und der Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen,
 - Genehmigung des Haushalts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit die Verwendung nicht im genehmigten Haushaltsplan vorgesehen ist,
 - Überwachung und Beratung der Geschäftsführung,
 - Wahl der Abschlussprüfer,
 - Entgegennahme des Jahresberichts.
3. Der Aufsichtsrat hat mindestens drei Mitglieder, deren Bestellung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgt.
4. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Aufsichtsratsmitglieder sind berechtigt, mit einmonatiger Frist ihr Mandat zu kündigen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt für die in Ziff. 4 bestimmte Amtszeit. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Der Aufsichtsrat hält mindestens dreimal jährlich eine Sitzung ab. Die Aufsichtsratsitzung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
7. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch Erteilung einer schriftlichen Stimmbotschaft an ein anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten ist.

§ 10

Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

§ 11

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Haushaltsvoranschlag

1. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 1. August bis 31. Juli.
2. Für den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts-, einen Investitions- und einen Stellenplan, die dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorzulegen sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Regelung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die den beabsichtigten Erfolg in zulässiger Weise erreicht. Sollte sich dieser Gesellschaftsvertrag als lückenhaft erweisen, tritt an die Stelle der Regelungslücke eine angemessene Regelung, die dem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen der Gesellschafter und dem Zweck der Gesellschaft entspricht.

§ 13
Gründungsaufwand

Die mit der Errichtung der Gesellschaft verbundenen Kosten trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.